



Lebenshilfe
Schweinfurt

Information für freiwillige MitarbeiterInnen der Offenen Hilfen

Freiwillig aktiv – ein doppelter Gewinn!



Kontakt

Offene Hilfen
Lebenshilfe Schweinfurt
Gorch-Fock-Str. 13
97421 Schweinfurt

Tel. 09721-64645-380
offene-hilfen@lh-sw.de
www.lebenshilfe-schweinfurt.de

Inhalt

Seite

Herzlich willkommen	4
Gut zu wissen – Antworten auf häufige Fragen	5
Unser Menschenbild	6
Verhaltenskodex der Offenen Hilfen	7
Sie tun was für andere – wir tun was für Sie	8
Das ist zu tun, wenn Sie bei uns aktiv werden wollen	9
Was wir von Ihnen erwarten	10
Organisatorische Hinweise	
Einsatznachweise – Dokumentation der Einsatzzeiten	11
Dokumentation der Fahrten	12
Regelung zur Aufwandsentschädigung	12
Fahrkostenersatz	12
Sachkostenerstattung	12
Rechtliche Hinweise	
Schweigepflicht	13
Ärztlich angeordnete Versorgung	14
Aufsichtspflicht und Haftung	15
Verordnung - dienstliche Nutzung von privateigenen PKWs	16
Datenschutzinformationen	17

HERZLICH WILLKOMMEN

in den Offenen Hilfen!

Sie suchen

- eine verantwortungsvolle Aufgabe, die Spaß macht
- spannende Begegnungen mit interessanten Menschen
- Einblicke in die Lebenswelt von Menschen mit Behinderung
- neue Herausforderungen

Dann sind Sie bei uns in der Lebenshilfe richtig!

Wir freuen uns, dass Sie in unserem Dienst freiwillig tätig werden wollen. Die Offenen Hilfen gehören zur Lebenshilfe Schweinfurt. Diese unterstützt Menschen mit Behinderung und ihre Familien in unterschiedlichen Bereichen (Frühförderung, Schule, Arbeit, Wohnen und Freizeit).

Freiwillige sind zentrale Akteure unseres Dienstes. Sie wagen und gestalten Begegnungen. Sie ermutigen, begleiten und stärken Menschen mit Behinderung und tragen mit dazu bei, dass diese am gesellschaftlichen Leben aktiv teilhaben können.

Bei uns im Dienst können Sie Menschen mit Behinderung und ihre Familien unterstützen und gleichzeitig viel für sich gewinnen – z.B. ein Lachen, intensive Momente, persönliche Lebenserfahrung, berufsrelevantes Wissen

Mit dieser Broschüre stellen wir Ihnen unseren Dienst, unsere Leitgedanken, Grundhaltungen sowie die Rahmenbedingungen für Ihr Freiwilligenengagement vor.

Ihr Offene Hilfen Team

*„Es war und ist immer schön,
wenn man ein Lachen
oder andere positive
Eindrücke erlebt.“*

*Georg Guhr,
Freiwilliger Mitarbeiter
der Offenen Hilfen*



Gut zu wissen - Antworten auf häufige Fragen

Wer kann in den Offenen Hilfen freiwillig mitarbeiten?

Die Freiwilligen müssen in der Regel **18 Jahre alt** sein. Sie müssen **keine Vorerfahrung** im Umgang mit Menschen mit Behinderung mitbringen.

Sind Sie im Rahmen eines Minijobs in einer Lebenshilfe-Einrichtung angestellt, ist eine Mitarbeit gegen Aufwandsentschädigung in den Offenen Hilfen leider nicht möglich.

Wie sieht die Arbeit der Freiwilligen konkret aus?

Das hängt vom jeweiligen Freiwilligen und den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen ab, die Unterstützung benötigen - Und von den Wünschen der Freiwilligen.

Freiwillige

- leisten individuelle Begleitung im häuslichen Umfeld
- begleiten bei Freizeitaktivitäten außer Haus
- begleiten Menschen mit Behinderung, die selbst ehrenamtlich tätig sind
- bieten sich als Gastfamilie an, d.h. sie nehmen eine behinderte Person einen oder mehrere Tage als Gast bei sich auf
- arbeiten bei Gruppenangeboten mit
- unterstützen die Offenen Hilfen bei der Öffentlichkeitsarbeit

Können Freiwillige bestimmen, wo und wie sie zum Einsatz kommen?

Freiwillige können aus vorhandenen Einsatzmöglichkeiten auswählen. Sie können entscheiden, wie viel Zeit sie einbringen möchten, in welcher Form und bei welchem Menschen mit Behinderung sie aktiv werden wollen.

Die Offenen Hilfen entscheiden, wer als Freiwillige oder Freiwilliger im Dienst tätig werden kann. Bei Bedarf ermöglichen wir ein erstes Reinschnuppern in die freiwillige Tätigkeit.

Sie können bei uns als **Freiwillige** mit Aufwandsentschädigung und/oder als **Ehrenamtliche** unentgeltlich mitarbeiten.

Wie erfolgt der Kontakt zur behinderten Person und die Einarbeitung?

Wir stellen den Erstkontakt her und begleiten Sie nach Möglichkeit beim ersten Zusammentreffen mit dem behinderten Menschen bzw. dessen Familienangehörigen. Von diesen erhalten Sie noch weitere wichtige Informationen und praktische Anleitung. Beidseitige Erwartungen werden geklärt und Absprachen getroffen. Danach sprechen Freiwillige und Nutzer die weiteren Einsätze selbst miteinander ab.

Entstehen für die behinderten Menschen Kosten?

Bei vielen Nutzern der Offenen Hilfen übernimmt die Pflegekasse die Kosten. Es gibt aber auch Nutzer, die diese Möglichkeit nicht haben. Diese Nutzer freuen sich sehr, wenn Menschen sie auch ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich unterstützen.

Unser Menschenbild

Behinderte Menschen sind Menschen wie Du und Ich – jeder hat seine eigenen Wünsche, Bedürfnisse, Vorstellungen, Gefühle, Interessen und Stärken.

Eine Behinderung ist nur ein Merkmal von vielen Merkmalen, die eine Persönlichkeit ausmachen.

Behinderte Menschen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Menschen. Sie haben ein Recht auf Selbstbestimmung, Selbständigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und persönlichen Schutz.

Es gehört zu den Grundbedürfnissen eines jeden Menschen, sich persönlich weiter zu entwickeln und Neues zu lernen.

Menschen mit Behinderung wollen nicht nur Hilfe empfangen, sondern sie wollen und können auch helfen und andere unterstützen.



Verhaltenskodex der Offenen Hilfen

Selbstverpflichtung der freiwilligen Mitarbeiter*innen für den Umgang mit behinderten Menschen und ihren Angehörigen

- Ich behandle Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.
- Ich respektiere die Wünsche, Bedürfnisse, Gefühle und den Willen des Menschen mit Behinderung und seiner Angehörigen.
- Ich respektiere die Lebensvorstellungen der Betroffenen und halte mich mit gut gemeinten Ratschlägen eher zurück.
- Ich lasse behinderte Menschen, wo immer es möglich ist, selbst entscheiden und selbst handeln, statt stellvertretend für sie tätig zu werden.
- Ich orientiere mich an den Fähigkeiten und Stärken des behinderten Menschen und unterstütze ihn da, wo er Hilfe braucht.
- Ich ermögliche es behinderten Menschen, Neues zu erfahren und zu lernen und bin bereit, in der Begegnung mit den Betroffenen auch selbst Lernender zu sein.
- Ich verstehe mich als Brückenbauer und helfe mit, dass Menschen mit Behinderung uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
- Ich achte auf eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz. Im Umgang mit Erwachsenen betrachte ich die Sie-Anrede als Ausdruck von Respekt und Wertschätzung.
- Ich achte und schütze die persönlichen und intimen Grenzen des behinderten Menschen und dessen Angehörigen. Wenn ich Zeuge von Gewalt werde, wende ich mich an die Offenen Hilfen.
- Ich achte in der Begegnung mit anderen darauf, dass auch meine eigenen persönlichen Grenzen respektiert und gewahrt werden. Ich schütze mich selbst, wo es nötig ist.

Sie tun etwas für andere – wir tun etwas für Sie!

➤ **Fachliche Begleitung und Unterstützung**

Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, wo immer es nötig ist.

➤ **Rechtliche Absicherung**

Im Rahmen Ihrer freiwilligen Tätigkeit bieten wir Ihnen den bestmöglichen Schutz:

- Dienstreisekaskoversicherung (für Einsätze mit Privat-PKW-Nutzung. Bei Nutzung angemieteter PKWs besteht kein Versicherungsschutz)
- Betriebsunfallversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Schutz Ihrer personenbezogenen Daten (siehe Datenschutzinformation der Offenen Hilfen)

➤ **Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz**

Für die Zeit, in der Sie Menschen mit Behinderung unterstützen, können Sie eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von 8 € pro Stunde erhalten.

Auf Wunsch erstatten wir Ihnen Fahrtkosten mit 0,30 €/km (PKW) bzw. 0,20 €/km (kennzeichenpflichtiges Zweirad).

Die Auszahlung erfolgt per Banküberweisung.

➤ **Schulungs- und Informationsangebote**

Wir bieten vielfältige kostenlose Schulungs- und Veranstaltungsangebote zu unterschiedlichen Themen. Unser Grundschulungsangebot besteht aus 9 Modulen und dient der Vermittlung von Grundwissen und praktischen Fertigkeiten.

Wir verleihen kostenlos Bücher und Filme zu interessanten Themen. Wir halten Sie über Mitarbeiter-Rundbriefe auf dem Laufenden und informieren über regionale Freizeitangebote unter www.freizeitnetzwerk-schweinfurt.de

➤ **Ausstellen von Bestätigungen**

Wo nötig oder gewünscht stellen wir Bestätigungen über Ihre Mitarbeit, über die Höhe ausgezahlter Aufwandsentschädigungen oder die Teilnahme an Schulungen aus.

➤ **Austauschmöglichkeiten und Wertschätzung**

Wir bieten Freiwilligen und Ehrenamtlichen Möglichkeiten zum Austausch, laden jährlich zu einem Mitarbeiterfest oder – ausflug ein und ehren langjährig Engagierte.

Wir unterstützen Sie beim Erwerb der bayerischen Ehrenamtskarte. Mehr Infos zu dieser Karte finden Sie unter www.ehrenamtskarte.bayern.de

Das ist zu tun, wenn Sie bei uns aktiv werden wollen!

1. Vereinbaren Sie mit uns ein Vorstellungsgespräch

Im Vorstellungsgespräch klären wir mit Ihnen

- wie Sie sich bei uns in den Offenen Hilfen einbringen wollen,
- in welcher Art Sie mitarbeiten wollen,
- wie viel Zeit Sie einbringen möchten,
- welcher Schulungsbedarf besteht

Wenn es gewünscht wird und möglich ist, stellen wir Ihnen in diesem Gespräch bereits konkrete Einsatzmöglichkeiten vor.

Bringen Sie bitte mit:

- ausgefüllte Formulare der Offenen Hilfen
- Führerschein
- Kopien von Ausbildungs-, Praktikums- und/oder Schulungszeugnissen
- falls Sie keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen: Nachweis über Aufenthaltsanzeige (EU-Bürger) oder Arbeitserlaubnis (Nicht-EU-Bürger).

2. Beantragen Sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis



Sie erhalten von uns ein Schreiben, das an das Bundesamt für Justiz gerichtet ist. Dieses Schreiben müssen Sie persönlich im Rathaus Ihrer Gemeinde abgeben. Durch unser Schreiben müssen Sie für die Ausstellung des Führungszeugnisses keine Gebühr bezahlen. Sie bekommen das Führungszeugnis vom Bundesamt für Justiz zugeschickt und müssen es uns dann zur Einsicht vorlegen.

3. Teilen Sie uns mit, wenn Sie noch in einem anderen Verein tätig sind



Sie wollen nicht nur im Verein Lebenshilfe tätig sein, sondern sind noch in einem anderen Verein mit Aufwandsentschädigung aktiv? Dann kreuzen Sie in unserem Formular zur Aufwandsentschädigung B) an und tragen Sie ein, wieviel Geld Sie im anderen Verein monatlich oder jährlich erhalten. Wir können Ihnen dann sagen, wieviel Aufwandsentschädigung Sie im Jahr maximal von uns erhalten können.

4. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei Ihrem Amt



Beziehen Sie Arbeitslosengeld, Rente oder andere staatliche Leistungen? Dann klären Sie mit dem zuständigen Amt, inwieweit die steuerfreie Aufwandsentschädigung als Einkommen angerechnet wird oder nicht.

Was wir von Ihnen erwarten

Halten Sie Termine und Vereinbarungen ein

Können Sie krankheitsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen die vereinbarten Einsatztermine nicht einhalten, teilen Sie dies den betroffenen Menschen so bald wie möglich mit. In dringenden Fällen versuchen wir, Vertretungspersonen zu vermitteln.

Geben Sie uns Rückmeldung

Bitte teilen Sie uns zeitnah nach der Vermittlung mit, ob die geplanten Einsätze angelaufen sind. Auch in der Folgezeit sind wir auf Ihre Rückmeldungen angewiesen, um Sie angemessen unterstützen zu können. Teilen Sie uns auch mit, wenn sich der Unterstützungsbedarf der von Ihnen unterstützten Menschen stark verändert oder wegfällt.

Führen Sie regelmäßig Einsatznachweise und beachten Sie die Abgabefrist

Für **Freiwillige**, die mit Aufwandsentschädigung tätig werden, gilt: Einsatznachweise sind jeweils am Monatsende bzw. spätestens zum 4. Kalendertag des Folgemonats bei uns einzureichen. Die Nachweise können auch - sofern die Nutzer einverstanden sind – per Mail an unsere gesonderte Mailadresse geschickt werden: **einsatznachweise.oh@lh-sw.de**. Die Originale der Einsatznachweise sind ein Jahr lang aufzubewahren und dann zu vernichten.

Für **Ehrenamtliche**, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, gilt: Reichen Sie Ihre Einsatznachweise mindestens einmal im Quartal ein.

Sie dürfen nicht im Rahmen privater Bezahlung zum Einsatz kommen.

Freiwillige Mitarbeiter der Offenen Hilfen dürfen nicht im Rahmen privater Bezahlung bei Nutzern unseres Dienstes zum Einsatz kommen.

Beachten Sie unsere organisatorischen und rechtlichen Vorgaben

Lesen Sie hierzu die entsprechenden Informationen auf den Seiten 11 und 13.

Zeigen Sie Fortbildungsbereitschaft

Bei uns können Sie Ihr Wissen und Ihre Kompetenzen erweitern. Wir können geschulte Mitarbeiter besser vermitteln. Nehmen Sie deshalb an unseren Schulungsangeboten teil. Diese sind in der Regel für Sie kostenlos. Im Vorstellungsgespräch klären wir mit Ihnen, ob und gegebenenfalls an welchen Schulungen Sie verpflichtend teilnehmen müssen.

Informieren Sie uns über wichtige Veränderungen

- z.B. wenn
- sich Ihr Wohnort, Ihr Familienname, Ihre Bankverbindung ändert
- Sie in der Lebenshilfe einen Minijob annehmen
- sich ihre Einsatzmöglichkeiten verändern
- Sie Ihre Mitarbeit in den Offenen Hilfen beenden möchten

Organisatorische Hinweise

Einsatznachweise - Dokumentation der Einsatzzeiten und Fahrten

Die Einsatzzeit beginnt mit Ihrem Eintreffen am vereinbarten Treffpunkt bzw. Einsatzort. Die An- und Abfahrtszeit zum Einsatzort gilt nicht als Einsatzzeit.

Einsatzzeiten sind im Einsatzformular zu dokumentieren. Im nachfolgenden Beispiel wurde unter anderem auch ein Wochenend-Einsatz mit Übernachtung geleistet.

Einsatzdatum	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Stunden insgesamt	Sonstige Bemerkungen
2.8.	16	18	2	
9.8.	15	24	9	WE mit Übernachtung
10.8.	0	24	24	
11.8.	0	17	17	

Anhand des Einsatznachweises errechnen wir die Höhe der Aufwandsentschädigung. Diese überweisen wir in der Regel bis zur Mitte des Folgemonats gemeinsam mit der eventuell gewünschten Fahrkostenerstattung auf Ihr Konto.

Werden zwei Menschen mit Behinderung aus zwei verschiedenen Familien zeitgleich betreut, ist in der Spalte Bemerkungen das Stichwort **Doppelbetreuung** einzutragen. Am besten sprechen Sie dies vorher mit uns ab, da hierfür besondere Regelungen gelten.

Wünschen Sie eine Fahrkostenerstattung? Dann tragen Sie bitte die **Fahrten** auf der Rückseite des Einsatznachweises ein: die Hin- und Rückfahrt zum Einsatzort und zusätzliche Fahrten, die Sie mit dem behinderten Menschen oder in Rücksprache mit dem jeweiligen Nutzer auch für diesen zurückgelegt haben, z.B.:

Datum	Fahrten von nach	Zweck (z.B. An- und Abfahrt)	Kilometer
2.8.	Schweinfurt – Gochsheim - SW	An- und Abfahrt	12
10.8.	Schweinfurt – Bad Kissingen - SW	Schwimmbad Kissalis	48

Wir gehen davon aus, dass die dokumentierten Fahrten stets in Rücksprache mit dem Menschen mit Behinderung bzw. dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen und dass immer die kürzeste Fahrstrecke gewählt wird.

Beachten Sie:

Die Einsatznachweise sind fristgerecht abzugeben. Infos zur Frist - siehe hierzu Seite 10.

Die Angaben zu Einsatzzeiten sind auf der Vorderseite durch die Unterschrift des Freiwilligen und des jeweiligen Nutzers zu bestätigen. Werden Fahrkosten geltend gemacht, ist auch auf der Rückseite eine Unterschrift von beiden nötig.

Regelungen zur Aufwandsentschädigung

Pro Kalendertag werden höchstens 12 Stunden vergütet, ungeachtet der tatsächlichen Einsatzzeit. Bei Einsätzen mit Übernachtung, wird die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr als Bereitschaftszeit gewertet und mit 1,5 Stunden vergütet. Bei Einsätzen, die in die Nacht hineinreichen, aber keine Übernachtung erfordern, wird bis 3.00 Uhr die normale Stundenvergütung gezahlt.

Sie erhalten auch dann nur 8 €/Std. wenn Sie während Ihres Einsatzes **zwei** behinderte Menschen betreuen oder bei einem Gruppenangebot der Offenen Hilfen mitarbeiten.

Bei Ihrem Engagement handelt es sich um eine sog. nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeit. Gemäß § 3 Nr. 26 EstG können wir Ihnen im Kalenderjahr maximal 3.000 € steuerfrei auszahlen.

Aufwandsentschädigungen können erst ausgezahlt werden, wenn uns die von Ihnen unterschriebene Erklärung vorliegt. Einsätze, die über den Rahmen von 3.000 € hinaus geleistet werden, können nicht vergütet werden.

Sollten Sie keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, muss die Arbeiterlaubnis vorgelegt werden, damit wir die Aufwandsentschädigung auszahlen können.

Fahrtkostenersatz

Wenn Sie Ihren Privat-PKW oder Ihr kennzeichenpflichtiges Moped oder Motorrad im Rahmen der Einsätze nutzen müssen, können Sie sich für die notwendigen Fahrten, die Fahrtkosten in Höhe von 0,30 €/km (PKW) bzw. 0,20 €/km (kennzeichenpflichtiges Zweirad) erstatten lassen. Für die Erstattung von Buskosten, wenden Sie sich bitte an uns. Mit dem Rad zurückgelegte Kilometer sind nicht erstattungsfähig.

Wenn Sie steuerpflichtige Einkünfte haben und Sie auf eine Fahrtkostenerstattung verzichten, besteht die Möglichkeit, die Fahrtkosten im Rahmen Ihrer Einkommenssteuererklärung steuerlich geltend zu machen.

Oftmals können behinderte Menschen und eine Begleitperson öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei nutzen, sofern die behinderte Person einen Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Eintrag besitzt. So können im Rahmen der Einsätze Fahrtkosten verringert oder vermieden werden.

Sachkostenerstattung

Fallen im Rahmen Ihrer Einsätze Sachkosten an, z. B. Eintrittsgeld, dann sind diese vom jeweiligen Nutzer zu tragen. Halten Sie Rücksprache mit den Betroffenen, bevor Kosten entstehen. Ausgaben dürfen nur in Absprache mit den Nutzern getätigt werden. Wurde vereinbart, dass Sie Geld auslegen, können Sie sich dieses gegen Belegvorlage direkt vom Nutzer bzw. der betroffenen Familie erstatten lassen. Die Verpflegung der Mitarbeiter ist von diesen selbst zu tragen.

Hat der behinderte Mensch einen Schwerbehindertenausweis, werden vielerorts für den Betroffenen und oft auch für die Begleitperson Eintrittsermäßigungen gewährt.

Rechtliche Hinweise

Schweigepflicht - Wahrung des Datengeheimnisses

Im Rahmen Ihrer Freiwilligentätigkeit erhalten Sie Einblick in die sehr persönlichen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Familien. Die Betroffenen müssen darauf vertrauen können, dass sie darüber nicht mit anderen sprechen und ihre Privatsphäre gewahrt bleibt.

Freiwillige Mitarbeiter der Offenen Hilfen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Freiwilligentätigkeit fort. Verstöße berechtigen die Lebenshilfe Schweinfurt die Zusammenarbeit mit Freiwilligen sofort zu beenden. Auch eine zivil- oder strafrechtliche Ahndung wäre möglich.

Bitte beachten Sie dringend:

1. Wenn Sie bei der Ausübung Ihrer freiwilligen Tätigkeit Kenntnis von persönlichen oder sachlichen Verhältnissen von Personen erlangen, und sei es auch nur beiläufig, sind Sie grundsätzlich zum Schweigen verpflichtet – auch gegenüber anderen Freiwilligen der Offenen Hilfen.
2. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den Hauptamtlichen der Offenen Hilfen.
3. Wenden Sie sich an die Hauptamtlichen der Offenen Hilfen, wenn Vertreter von Jugendamt, Pflegekasse, Polizei, Rechtsanwälten oder anderen Stellen von Ihnen Auskunft verlangen über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Menschen, die Sie unterstützen. Die Hauptamtlichen entscheiden dann, inwieweit dem Auskunftsverlangen Folge zu leisten ist.
4. Abgesehen von Ziffer 2. und 3. dürfen Freiwillige nur dann weiteren Personen Mitteilung machen, wenn sie das Einverständnis von der betroffenen Person erfragt und / oder erhalten haben. Es ist nicht zulässig, einfach anzunehmen, dass der oder die Betroffene einverstanden sein werden. In Zweifelsfällen ist stets Rücksprache mit den betroffenen Personen zu nehmen. Beim Einholen der Einwilligung ist deutlich zu benennen, was genau welcher Person mitgeteilt werden soll.
5. Der Wunsch des Nutzers, dass gegenüber anderen Personen oder Stellen keine Mitteilungen gemacht werden soll, ist strikt zu beachten. Erscheint dies nicht mehr vertretbar, sprechen Sie mit den Hauptamtlichen der Offenen Hilfen.
6. Alle die freiwillige Tätigkeit betreffenden Aufzeichnungen, Kopien oder Unterlagen (Einsatznachweis, Dokumentation zur ärztlichen Versorgung oder ärztliche Verordnungen...) die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, haben Sie vor Einsichtnahme Unbefugter, z. B. auch Ihrer Familienangehörigen, zu schützen. Das Anfertigen von „eigenen“ Unterlagen ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Offenen Hilfen und der Nutzer zulässig. Eine Speicherung von personenbezogenen Daten von Nutzern der Offenen Hilfen auf privatem PC, Laptop, Smartphone, etc. ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Speicherung von Adressen und Rufnummern im persönlichen „Telefonbuch“, soweit sie zur Ausübung der freiwilligen Tätigkeit benötigt werden.

Ärztlich angeordnete Versorgung im Rahmen der Offenen Hilfen

Ist die Verabreichung von Medikamenten oder eine andere medizinische Versorgung während der Inanspruchnahme der Offenen Hilfen notwendig, ist zu beachten:

1. Verabreichung von Medikamenten

Freiwillige der Offenen Hilfen dürfen behinderten Menschen nur dann Medikamente verabreichen, wenn ihnen von Nutzerseite eine entsprechende ärztliche Verordnung vorgelegt wurde.

- Dies gilt auch für Notfallmedikamente (z. B. bei epileptischen Anfällen, Allergie-Reaktionen) oder Bedarfsmedikamente (z. B. bei Kopfschmerzen, Durchfall, Fieber).
- In der Verordnung müssen die genaue Bezeichnung und die Dosierung der Dauermedikamente sowie die genaue Uhrzeit der Verabreichung angegeben sein.
- Ändert sich die Medikation oder auch nur die Dosierung eines Medikamentes, muss von Nutzerseite dem Freiwilligen eine aktualisierte Medikamentenverordnung vorgelegt werden.
- Mitarbeiter der Offenen Hilfen dürfen nur im Doset vorsortierte bzw. verblisterte Medikamente verabreichen!

2. Notfallmedikation

- Soll der behinderten Person ein Notfallmedikament verabreicht werden, muss eine genaue ärztliche Anweisung vorliegen. Aus dieser muss hervorgehen, in welcher Situation die Verabreichung des Medikamentes erforderlich ist und was in der Notsituation bzw. bei der Medikamentengabe beachtet werden muss.
- Das Notfallmedikament muss für den im Einsatz befindlichen Mitarbeiter jederzeit griffbereit sein.

3. Andere medizinisch notwendige Versorgung

- Ist eine besondere medizinische Versorgung notwendig (Sondenernährung, Insulinspritzen, Nachtdialyse, Sauerstoff- oder Katheterversorgung, etc.) kann der freiwillige Mitarbeiter der Offenen Hilfen diese nur dann übernehmen, wenn mit Zustimmung des behinderten Menschen bzw. seines gesetzlichen Vertreters eine ärztliche Einweisung erfolgt ist.
- Die erfolgte Einweisung ist vom Arzt **schriftlich zu bestätigen.**

4. Dokumentation der medizinischen Versorgung

- Freiwillige Mitarbeiter der Offenen Hilfen sind verpflichtet, die Medikamentengabe bzw. andere medizinische Versorgung zu dokumentieren.
- Ein entsprechendes Formular wird von den Offenen Hilfen zur Verfügung gestellt.
- Die Dokumentation ist vom freiwilligen Mitarbeiter am Monatsende zusammen mit dem Einsatznachweis an das Büro der Offenen Hilfen zu schicken.

Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht umfasst grundsätzlich zwei Verpflichtungen:

1. Den Aufsichtsbedürftigen selbst vor Schaden zu bewahren, der ihm durch sein eigenes Verhalten oder von außen droht.
2. Dritte vor Schäden zu bewahren, die ihnen vom Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden könnten.

In der Praxis sollten Sie folgende Punkte beachten:

- Immer den Überblick über das Geschehen bewahren.
- Anweisungen des Betreuten bzw. der Angehörigen befolgen.
- Die zu beaufsichtigende Person auf gefährliche Situationen hinweisen (Warnung, Ermahnung, Verbote, Überwachung der Verbote).
- Auf einen Unfall während der Betreuung vorbereitet sein - Notfalladressen, Erste-Hilfe-Kasten, Erste-Hilfe-Kenntnisse. Auf Wunsch erhalten Sie von uns ein sog. Notfallkärtchen, auf dem alle im Notfall wichtigen Telefonnummern zu finden sind.
- Erkundigen Sie sich bei den Sorgeberechtigten der behinderten Person, wo diese während Ihres Einsatzes telefonisch erreichbar sind. Bei Unfällen sollten Sie sich sofort mit den Angehörigen in Verbindung setzen!

Unsere betriebliche Haftpflichtversicherung sichert Sie vor den finanziellen *zivilrechtlichen Folgen* einer Aufsichtspflichtverletzung ab. Bei einer grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung greift die Versicherung nicht. Nicht geschützt sind Sie zudem vor einer eventuellen *strafrechtlichen Verfolgung* im Falle eines Ermittlungsverfahrens wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Schädigt der Mensch mit Behinderung den Mitarbeiter oder dessen Eigentum, so ist für den Schaden die private Haftpflichtversicherung des behinderten Menschen zuständig.

Wenn Sie eine behinderte Person in Ihrem Privat-PKW mitnehmen, stellen Sie sicher, dass diese Sie nicht bei der Fahrt stört (ins Lenkrad greift etc.). Ansonsten müssen Sie eine Begleitperson mitnehmen oder die Fahrt unterlassen. Nur wenn Sie die Sicherheitsregeln beachten, kommt im Falle eines Unfalls unsere Versicherung für eventuelle Schäden auf.

Sach- und Personenschäden sind unverzüglich im Büro der Offenen Hilfen oder in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe unter 09721/64645-0 bekannt zu geben! Im Schadensfall stehen Ihnen unsere Fachkräfte zur Seite.

Regelungen zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen

Unter freiheitsentziehenden Maßnahmen sind jene Maßnahmen zu verstehen, die einen fortbewegungsfähigen Menschen in seiner Bewegungsfreiheit einschränken, um eine Selbst- oder auch Fremdgefährdung auszuschließen, z.B. alle Arten der Fixierung, Bettgitter, Gurte am Stuhl, im Bett, Einschließen in einem Zimmer, besondere Fixierung der Person im Auto, die über das erforderliche Anschnallen hinaus angewendet wird.

Sollte es notwendig sein, dass Sie bei Ihren Einsätzen regelmäßig freiheitsentziehende Maßnahme anwenden, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Aus rechtlichen Gründen dürfen solche Maßnahmen nur dann umgesetzt werden, wenn ein Amtsrichter die ausdrückliche Genehmigung erteilt hat.

Verordnung - dienstliche Nutzung von privateigenen PKWs

Freiwillige Mitarbeiter/innen der Offenen Hilfen sind ermächtigt, im Rahmen ihrer freiwilligen Tätigkeit Dienstfahrten mit dem privaten Fahrzeug durchzuführen. Der **Führerschein** ist vor der ersten Dienstfahrt in den Offenen Hilfen vorzuzeigen und anschließend mindestens einmal im Jahr vom Dienst zu kontrollieren. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, bei Entzug des Führerscheins die Offenen Hilfen unaufgefordert und unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

Dienstfahrtennachweis und Fahrtkostenerstattung

Die Dienstfahrten sind auf der Rückseite des Einsatznachweises im Formular einzutragen. Die Fahrten dürfen nur nach Absprache mit dem jeweiligen Nutzer der Offenen Hilfen erfolgen. Auf Wunsch werden Fahrtkosten pro km in Höhe von **0,30 €** (PKW) bzw. **0,20 €** (kennzeichenpflichtiges Zweirad) erstattet. Hiermit sind sämtliche Fahrzeugkosten, einschließlich Beschaffung und Haltung sowie Betriebskosten abgegolten, die dem Halter durch die dienstliche Benutzung entstehen.

Warnwesten und Warndreieck nach VGB 12, § 50, Abs. 5

Wenn Sie auf öffentlichen Straßen eine Panne haben oder Instandhaltungsarbeiten an Ihrem Fahrzeug durchführen, **müssen** Sie eine Warnweste tragen und die Fahrzeugstelle mit einem Warndreieck absichern. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, Warnwesten im Fahrzeug zu deponieren.

Private KFZ-Haftpflichtversicherung

Verursachen Sie selbst im Rahmen Ihrer freiwilligen Tätigkeiten einen Autounfall und **schädigen Sie dabei das Fahrzeug eines Dritten**, ist für diesen Schaden die private eigene KFZ-Haftpflichtversicherung zuständig. Grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden von der Versicherung nicht übernommen.

Zur Abdeckung von Haftpflichtansprüchen ist es notwendig, dass für das private Fahrzeug eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit Versicherungssummen von

- 100.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- für Personenschäden begrenzt auf 8.000.000 € je geschädigte Person abgeschlossen ist.

Achtung: Bei manchen Haftpflichtverträgen drohen Vertragsstrafen bei Schäden in Folge dienstlicher Nutzung. Freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht als dienstliche Tätigkeit zu werten. Dennoch wird empfohlen, sich vor Beginn der freiwilligen Tätigkeit beim eigenen KFZ-Versicherer kundig zu machen.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Für **Schäden am eigenen privaten Fahrzeug**, die nachweislich im Rahmen einer Dienstfahrt bzw. Ihrer freiwilligen Tätigkeit entstanden sind, hat die Lebenshilfe eine Dienstreise-Fahrzeugversicherung abgeschlossen. Die Schäden am eigenen Fahrzeug müssen über diese Versicherung abgewickelt werden. Schäden am eigenen Fahrzeug, die nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, sind nicht über die Versicherung abgedeckt.

Unfall- bzw. Schadensmeldung

Jeder Schadensfall sollte unverzüglich im Büro der Offenen Hilfen als auch in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe (09721/64645-0) telefonisch und in Form einer schriftlichen Unfallmeldung mitgeteilt werden. Nach Möglichkeit sollten auch Fotos beigelegt werden, die entstandene Schäden dokumentieren. Bitte keinen Gutachter eigenhändig mit der Schadensbegutachtung beauftragen!

Falls Sie den selbst Schaden verursacht haben, benötigen wir noch folgende Informationen:

- Kosten Ihrer KFZ-Haftpflicht bezüglich der Höherstufung (Beitragsmehrbelastung) bis 5 Jahre nach dem Unfallzeitpunkt
- Bestätigung des privaten KFZ-Versicherers, bis zu welcher Schadenhöhe es günstiger wäre, den Schaden selbst zu übernehmen

Datenschutzinformationen

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten im Rahmen Ihres Freiwilligenengagements in den Offenen Hilfen.

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: Offene Hilfen
Lebenshilfe Schweinfurt
Gorch-Fock-Str. 13
97421 Schweinfurt

Tel. 09721/64645-380
Fax: 09721/64645-399
Mail: offene-hilfen@lh-sw.de

Lebenshilfe für Behinderte e.V. Schweinfurt
Sitz: Schweinfurt, Registergericht: AG Schweinfurt VR 243
Finanzamt Schweinfurt: StNr. 249/110/70517 – UST ID: 133904324

Sie können sich an die Offenen Hilfen oder auch an unseren externen Datenschutz-beauftragten wenden. Dieser ist unter datenschutz@lebenshilfe-schweinfurt.de erreichbar oder postalisch unter

Lebenshilfe Schweinfurt
Datenschutzbeauftragter
Am Oberen Marienbach 1
97421 Schweinfurt

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir erfassen bzw. verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe von standardisierten Formularen sowie im Rahmen von persönlichen Gesprächen (Vorstellungsgespräch u.a.) Zudem verarbeiten wir – soweit dies im Rahmen der Erfüllung Ihrer Freiwilligenarbeit erforderlich ist – personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten (z.B. den behinderten Menschen bzw. deren Angehörigen, die Sie unterstützen) erhalten.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Mailadresse und andere Kontaktdaten), Legitimationsdaten (z.B. Bankdaten, Führerschein, erweitertes Führungszeugnis), Qualifikationspapiere (z.B. Zeugnisse oder sonstige Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise), wohn- und freizeitbezogene Daten (z.B. private räumliche Wohnsituation, Freizeitinteressen, Vereinsaktivitäten) und Daten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z.B. Einsatztage, Einsatzzeiten, zurückgelegte Fahrkilometer, etc.)

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Datenschutzgesetz der evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), sowie weiteren Rechtsnormen, die im Rahmen Ihres Freiwilligeneinsatzes Anwendung finden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. § 4 Ziff. 1 und 2 DSG-EKD, erfolgt im Hinblick auf Ihre Freiwilligenarbeit in unserem Dienst und auf der Grundlage einer rechtlichen Basis. Sie dient vor allem nachfolgenden Zwecken:

- Aufnahme in unsere Freiwilligenkartei und Erstellen Ihres persönlichen Einsatzprofils
- passgenaue Freiwilligenvermittlung
- Einsatzerfassung und Auszahlung von Aufwandsentschädigung bzw. Fahrtkosten
- fachliche Begleitung und Schulung von Freiwilligen

Name und Vorname von Freiwilligen müssen wir zudem im Rahmen des Verwendungsnachweises von staatlichen Fördergeldern an die zuständigen Stellen weiterleiten.

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben (z.B. Fotofreigabeerklärung). Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Offenen Hilfen und der Lebenshilfe Schweinfurt erhalten diejenigen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten bzw. ihrer Aufgaben rund um Ihre Freiwilligenarbeit brauchen. Hier ist z.B. auch die Finanzbuchhaltung der Lebenshilfe oder im Schadensfall auch die Personalstelle zu nennen.

Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. In den Offenen Hilfen werden personenbezogene Daten mit Hilfe des Software-Anbieters LeosOne und mit Hilfe von Schnittstellen zur IT der Finanzbuchhaltung der Lebenshilfe Geschäftsstelle verarbeitet.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Unternehmens ist zunächst festzustellen, dass wir die geltenden Datenschutzvorschriften beachten. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben und wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind.

Unter diesen Voraussetzungen gehören zu den Empfängern personenbezogener Daten z.B. auch

- die Nutzer der Offenen Hilfen, bei welchen Sie als Freiwillige zum Einsatz kommen
- gegebenenfalls Ämter bzw. Behörden (z.B. Jobcenter oder Bafög-Amt im Hinblick auf ausgezahlte Aufwandsentschädigung)
- Pflegekassen, welche nur dann Rechnungen der Offenen Hilfen begleichen, wenn auch eine Kopie des Einsatznachweises des eingesetzten Freiwilligen beigefügt wird

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten während des Zeitraums Ihres Freiwilligenengagements in den Offenen Hilfen. Aufgrund bestehender Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben, werden Ihre personenbezogenen Daten erst zwei Jahre nach Beendigung Ihrer Mitarbeit in den Offenen Hilfen gelöscht. Abrechnungsrelevante Daten werden jedoch gemäß gesetzlicher Vorgaben zehn Jahre aufbewahrt, bevor sie gelöscht werden.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jeder Freiwillige hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die zuständige Behörde ist:

Beauftragter für den Datenschutz der EKD
Datenschutzregion Süd
Hafenbad 22, 98073 Ulm
Telefon: 07321-1405930

E-Mail: sued@datenschutz.ekd.de
<https://datenschutz.ekd.de>

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen Ihrer freiwilligen Mitarbeit in den Offenen Hilfen müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme der Freiwilligenarbeit erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne die Bereitstellung der Daten werden wir Sie in der Regel nicht passgenau oder gar nicht als freiwillige Mitarbeiter/in in unserem Dienst einsetzen können.

Information über Ihr Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse und einer Datenverarbeitung auf der Grundlage der Interessenabwägung erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:
Lebenshilfe Schweinfurt e.V., Am Oberen Marienbach 1, 97421 Schweinfurt